



Nachstehende »Verkaufs- und Lieferbedingungen« gelten für die Bestellungen (Angebote) und Verkäufe von Kraftfahrzeugen vom Verkäufer an den Käufer.

Neuwagen-Bedingungen für Kraftfahrzeuge der Marke MAN, NEOPLAN und Anhänger

I. Vertragsabschluss/Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers

1. Der Käufer ist an die Bestellung (Angebot) 6 Wochen gebunden. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung (Auftragsbestätigung) des näher bezeichneten Kaufgegenstandes innerhalb der genannten Fristen schriftlich bestätigt oder die Lieferung ausführt. Der Verkäufer wird den Besteller unterrichten, wenn er die Bestellung nicht annimmt.
2. Eine rechtliche Bindung des Verkäufers tritt nur bei rechtsgültig unterfertigter Annahme der Bestellung (Auftragsbestätigung) ein. Vorangegangene Angebote des Verkäufers sind daher als freibleibend zu verstehen.
3. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, und hat der Verkäufer auf diese Abweichungen in der Auftragsbestätigung ausdrücklich hingewiesen, kommt der Vertrag zu den Konditionen der Auftragsbestätigung zustande. In diesem Fall steht dem Käufer jedoch ein Rücktrittsrecht zu, das er innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Auftragsbestätigung schriftlich ausüben kann.
4. Diese Verkaufsbedingungen sind ein wesentlicher Bestandteil jeder Bestellung (Angebot) und jedes Vertrags. Sie gelten, soweit die Vertragsparteien nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben.
5. Nicht in der Auftragsbestätigung enthaltene Nebenabreden haben keine rechts-verbindliche Wirkung.
6. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.

II. Preise

1. Die Preise sind, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, Nettopreise ab Übernahme- bzw. Leistungsort ohne Skonto. Nebenleistungen werden gesondert berechnet.
2. Die Preise beruhen auf der bei Angebotsabgabe gegebenen Kostengrundlage. Bei wesentlichen Änderungen dieser Grundlage (zB Änderung der Preise des Herstellers) bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Auftragsbestätigung behält sich der Verkäufer eine Preisangleichung vor. Als wesentlich gilt eine Änderung von mindestens 5%. In diesen Fällen steht dem Käufer ein Rücktrittsrecht zu, das er innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Auftragsbestätigung schriftlich auszuüben hat. Änderungen des Umsatzsteuersatzes berechtigen beide Teile zur entsprechenden Preisanpassung.
3. Alle Nebenkosten des Vertrags, wie Finanzierungskosten, Kosten für (allenfalls auch grundbücherliche) Sicherstellung des Kaufpreises samt Nebenkosten, Betriebskosten, Gerichts- und Anwaltskosten, Gebühren, Zinsen und dergleichen, sind vom Käufer zu tragen.
4. Bei allen vom Verkäufer gegenüber dem Käufer zu fordernden Beträgen, insbesondere auch allen der Besteuerung unterliegenden Nebenspesen, wird die Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe zusätzlich verrechnet, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, dass die Mehrwertsteuer in dem zu leistenden Betrag bereits enthalten ist.

III. Zahlung

1. Der Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen sind – in Ermangelung einer anders lautenden schriftlichen Vereinbarung der Vertragsteile – bei Übergabe des Kaufgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
2. Bei Verzug des Käufers (insbesondere auch Übernahmeverzug), ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (für Unternehmer: § 456 UGB, für Verbraucher: § 1000 Abs. 1 ABGB) zu verrechnen.
3. Alle Nebenkosten des Vertrags sind vom Käufer zu tragen. Darunter fallen insbesondere Finanzierungskosten, Kosten für Sicherstellung der Kaufpreisforderung, Betriebskosten, Gerichts- und Anwaltskosten, Gebühren, Zinsen und dergleichen.
4. Gegen Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers im rechtlichen Zusammenhang steht, gerichtlich festgestellt oder vom Verkäufer anerkannt wurde; das gleiche gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts.
5. Der Käufer ist damit einverstanden, dass alle Zahlungen, die er leistet, zuerst auf Reparaturkosten, dann auf Ersatzteillieferungen, dann auf Zinsen und sonstige Nebenforderungen und erst zum Schluss auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren angerechnet werden.

IV. Lieferung und Lieferverzug

1. Liefertermine und Lieferfristen, falls sie nicht ausdrücklich fix vereinbart werden, sind freibleibend. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss, d.h. mit Zugang der schriftlichen Bestätigung der Bestellungenannahme (Auftragsbestätigung).

2. Der Käufer kann acht Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer auffordern zu liefern und unter Setzung einer angemessenen, vier Wochen nicht zu unterschreitenden Nachfrist, den Rücktritt vom Vertrag erklären. Ein Schadenersatzanspruch des Käufers wegen Überschreitung einer Lieferfrist oder eines Liefertermins ist jedenfalls ausgeschlossen.
3. Die Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse dieses Abschnitts gelten nicht für Verzugschäden bei verbindlich vereinbartem Liefertermin/verbindlich vereinbarter Lieferfrist die durch eine grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung der Pflichten des Verkäufers, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.
4. Verlangt der Käufer nach Vertragsabschluss irgendwelche Änderungen in der Ausführung oder hinsichtlich des Lieferumfangs oder kommt er seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht pünktlich nach, so ist der Verkäufer in jedem Fall berechtigt, die Lieferfrist/Liefertermine (nach Maßgabe der freien Kapazitäten im Produktionswerk) neu zu berechnen. Gleiches gilt, wenn nach Vertragsabschluss aus technischen Gründen Änderungen am Liefergegenstand erforderlich sind. Etwaige sich hieraus ergebende Verzögerungen bei der Lieferung sind vom Verkäufer nicht zu vertreten. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt.
5. Höhere Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in diesem Abschnitt genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.
6. Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen des Verkäufers für den Käufer zumutbar sind. Sofern der Verkäufer oder der Hersteller zur Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummern gebraucht, können allein daraus keine Rechte hergeleitet werden.
7. Wird der Kaufgegenstand durch den Käufer fremdfinanziert, ist der Verkäufer berechtigt, die Bandoauflage beim Hersteller bis zur Vorlage einer verbindlichen Finanzierungszusage durch den Käufer zu verschieben. Die Lieferfristen-/termine werden in diesem Fall vom Verkäufer (nach Maßgabe der freien Kapazitäten im Produktionswerk) neu berechnet.

V. Übergabe

1. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von 7 Kalendertagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige zu übernehmen.
2. Alle Gefahren gehen, soweit im Einzelfall nicht anders vertraglich vereinbart, mit der Übergabe des Kaufgegenstandes auf den Käufer über.
3. Im Falle der Nichtannahme, der unberechtigten Annahmeverweigerung oder eines unberechtigten Vertragsrücktritts des Käufers kann der Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Tritt der Verkäufer unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurück, ist dieser berechtigt, eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in Höhe von 15% des Kaufpreises zu verlangen. Der Verkäufer kann vom Käufer, der kein Verbraucher ist, neben der Konventionalstrafe auch den Ersatz eines diese übersteigenden Schadens geltend machen.
4. Ist die Rücknahme von Gebrauchtfahrzeugen vereinbart, so ist der Käufer verpflichtet, diese Fahrzeuge spätestens bei Übergabe des (neuen) Kaufgegenstandes in betriebsbereitem, gereinigtem Zustand an den Verkäufer zu übergeben. Für wertmindernde Veränderungen an diesen Gebrauchtfahrzeugen vom Zeitpunkt der Schätzung bis zu dessen Übergabe an den Verkäufer, die nicht durch normale Abnutzung bedingt sind, hat der Käufer vollen Ersatz zu leisten. In diesem Fall und auch im Fall, dass zwischen dem Zeitpunkt der Schätzung und der Übergabe an den Verkäufer mehr als 8 Wochen verstrichen sind, kann der Verkäufer auch eine Neubewertung der Gebrauchtfahrzeuge verlangen. Der Käufer haftet für verschwiegene Mängel an den Gebrauchtfahrzeugen und dafür, dass die Gebrauchtfahrzeuge in seinem frei verfügbaren, unbelasteten Eigentum stehen. Für den Fall, dass die vereinbarte Rückgabe der Gebrauchtfahrzeuge nicht erfolgt bzw. der Verkäufer die Rücknahme berechtigt verweigert, ist der Verkäufer berechtigt, eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in Höhe von 15% des vereinbarten Preises für die Gebrauchtfahrzeuge zu verlangen. Der Verkäufer kann neben der Konventionalstrafe vom Käufer, der kein Verbraucher ist, auch den Ersatz eines diese übersteigenden Schadens geltend machen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Kaufgegenstand bleibt bis zum vollständigen Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers. Bis dahin ist der Kaufgegenstand dem Käufer auf dessen Rechnung und Gefahr lediglich zur Benützung überlassen. Sämtliche Verpflichtungen des Käufers und die für sie bestellten Sicherheiten bleiben daher auch bei Unmöglichkeit der Benützung, bei



- Beschädigung, Verlust, Untergang oder Entziehung des Kaufgegenstandes sowie bei Verlust des Eigentumsrechtes aufrecht, und zwar unabhängig von der Verursachung bzw. vom Verschulden, somit auch bei Verschulden Dritter, bei Elementarereignissen, höherer Gewalt, Zufall, behördlichem Eingriff oder welchen sonstigen Gründen immer.
- Ist während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes am Kaufgegenstand eine Versicherungspflicht vereinbart, so hat der Käufer den Kaufgegenstand auf den vollen Wert gegen alle Risiken - einschließlich Feuer - zu versichern und die Versicherungspolizze ist zugunsten des Verkäufers zu vinkulieren. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, tritt nach erfolgter schriftlicher Setzung einer Nachfrist von acht Tagen durch den Verkäufer Terminverlust ein, welcher den Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag und zur Einziehung des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstands berechtigt.
 - Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung des Kaufgegenstandes tritt der Käufer schon jetzt an den Verkäufer in Höhe des mit ihm vereinbarten Kaufpreises ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nur nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis für den Verkäufer, die Forderung auch einzuziehen, bleibt davon unberührt. Der Verkäufer wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere nicht einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat.
 - Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz der Fahrzeugdokumente (COC-Dokument, Typenschein, Einzelgenehmigung) dem Verkäufer zu.
 - Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen nicht oder nicht vertragsgemäß oder kommt der Käufer seinen sonstigen Verpflichtungen nicht nach, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten und/oder bei schuldhafter Pflichtverletzung des Käufers Schadensersatz verlangen, wenn er dem Käufer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung bestimmt hat, es sei denn, die Fristsetzung ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich. Hat der Verkäufer Anspruch auf Schadensersatz und nimmt er den Kaufgegenstand wieder an sich, sind Verkäufer und Käufer sich darüber einig, dass der Verkäufer den gewöhnlichen Verkaufswert des Kaufgegenstandes im Zeitpunkt der Rücknahme vergütet. Auf Verlangen des Käufers, wird vom Verkäufer ein gerichtlich beeideter Sachverständiger beauftragt, der den gewöhnlichen Verkaufswert ermittelt. Der Käufer trägt die erforderlichen Kosten der Rücknahme und Verwertung des Kaufgegenstandes. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 5% des gewöhnlichen Verkaufswertes. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer höhere Kosten nachweist oder der Käufer nachweist, dass geringere oder überhaupt keine Kosten entstanden sind.
 - Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Käufer über den Kaufgegenstand nur mit Zustimmung des Verkäufers verfügen oder Dritten vertraglich eine Nutzung einräumen. Bei Eingreifen von Gläubigern des Käufers, insbesondere bei Pfändungen des Kaufgegenstandes, hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen. Die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffes, insbesondere von Interventionsprozessen, trägt der Käufer, wenn der Verkäufer sie nicht von der Gegenpartei einziehen kann.
 - Der Käufer hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes den Kaufgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und erforderliche Reparaturen sofort fachmännisch auszuführen.

VII. Haftung wegen Mangelhaftigkeit

- Der Verkäufer leistet Gewähr für eine Mängelfreiheit des Kaufgegenstands. Ansprüche des Käufers wegen Mangelhaftigkeit einschließlich daraus abgeleiteter Folgeansprüche (dh. aus dem Titel Gewährleistung/Schadenersatz) verjähren in einem Jahr ab Übergabe des Kaufgegenstandes. Eine Verjährungsfrist von zwei Jahren ab Übergabe gilt für:
 - alle Kunden, die Verbraucher iSd § 1 KSchG sind;
 - alle Transporter mit der Modellbezeichnung „MAN TGE“;
 - eingebaute Aggregate Motor, Getriebe, Verteilergtriebe und Antriebsachse(n) (ausgenommen Anbauteile dieser Aggregate).Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt, soweit der Verkäufer aufgrund Gesetzes zwingend haftet oder etwas anderes vereinbart wird, insbesondere im Falle der Übernahme einer Garantie.
- Für in Transporter mit der der Modellbezeichnung MAN TGE verbauten Hochvoltbatterien gewährt der Verkäufer – ergänzend zu den sonstigen Regelungen dieses Abschnitts – eine Garantie von 8 Jahren ab Ablieferung des Kaufgegenstandes oder bis zu einer Laufleistung von 160.000 km, was immer zuerst erreicht wird. Eine Verringerung der Batteriekapazität über die Zeit ist bauteilbedingt und stellt keinen Mangel im Sinne dieser Garantie dar, sofern dieser Wert vor Ablauf der o. g. Zeiträume nicht 70 % der nutzbaren Kapazität unterschreitet. Diese Garantie gilt nicht, sofern der Mangel dadurch entstanden ist, dass die Hochvoltbatterie nicht entsprechend der Betriebsanleitung genutzt, behandelt und/oder gewartet wurde; dies gilt insbesondere für das ordnungsgemäße Laden der Hochvoltbatterie.
- Im Falle eines gewerblichen Weiterverkaufs an einen Endkunden (Vertragspartner des Käufers) beginnt die Verjährungsfrist gemäß Abs. 1 mit Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Endkunden zu laufen,

sofern die Ablieferung an den Endkunden innerhalb von 12 Monaten nach Fertigstellung des Kaufgegenstandes (Herstellungsdatum) erfolgt.

- Bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung einer »Kaufgarantie« gelten neben diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen gesonderte Geschäftsbedingungen für die Kaufgarantie, wobei im Falle von Widersprüchen die genannten gesonderten Geschäftsbedingungen vorrangig anzuwenden sind.
- Öffentliche Äußerungen i.S. d. § 922 Abs. 2 ABGB werden als Grundlage für die Beurteilung der Vertragsgemäßheit ausgeschlossen.
- Gewährleistungsansprüche sind binnen angemessener Frist nach Feststellung des Mangels beim Verkäufer oder bei einer MAN-Service-niederlassung oder aber bei von MAN autorisierten Vertragswerkstätten anzuzeigen.
- Die Gewährleistung wird nach Wahl des Verkäufers in einer MAN-Service-niederlassung oder einer von MAN autorisierten Werkstatt entweder durch Verbesserung oder durch Austausch von Teilen erfüllt. Dem Verkäufer stehen hierbei zwei Verbesserungsversuche zu, bevor der Käufer auf einen der Sekundärbehalte umsteigen kann. Etwaige Transport- und Überstellungskosten gehen zu Lasten des Käufers. In allen Fällen werden nur Teile ersetzt, die einen Mangel aufweisen. Alle ersetzten Teile gehen in das Eigentum des Verkäufers über. Etwaige Abschleppkosten gehen zu Lasten des Käufers.
- Wird der Kaufgegenstand wegen eines Mangels betriebsunfähig, hat sich der Käufer an den dem Ort des betriebsunfähigen Kaufgegenstandes nächstgelegenen, vom Hersteller/ Importeur oder Verkäufer für die Betreuung des Kaufgegenstandes anerkannten dienstbereiten Betrieb zu wenden.
- Die Gewährleistung wird ausgeschlossen, wenn der aufgetretene Mangel in ursächlichem Zusammenhang damit steht, dass
 - der Käufer einen Mangel nicht binnen angemessener Frist gemäß Abs. 6 anzeigt und dem Verkäufer ebenfalls innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat,
 - die Ware unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht worden ist (z.B. Überschreitung der höchstzulässigen Achslasten oder der höchstzulässigen Gesamtgewichte),
 - die Ware zuvor in einem von MAN für die Betreuung nicht autorisierten Betrieb instandgesetzt, gewartet oder gepflegt worden ist,
 - in das Fahrzeug andere als MAN-Originalersatzteile eingebaut worden sind oder das Fahrzeug in einer von MAN nicht genehmigten Weise verändert worden ist,
 - der Käufer die Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Pflege der Ware (z.B. lt. Betriebsanleitung) nicht befolgt hat, oder
 - das Fahrzeug mit einem Fremdanbau oder Fremdaufbau versehen wird, der nicht den bindenden MAN-Aufbau Richtlinien entspricht.Schäden zurückzuführen sind auf: Einwirkung mechanischer Gewalt von außen, Nichtbeachtung der Betriebsanleitung, Unterlassung vorgeschriebener Wartungsarbeiten oder der nicht sachgerechten Durchführung von Wartungsarbeiten, unsachgemäß veränderte Teile, normaler Verschleiß, fehlerhaftes Fahrverhalten, Folgen von Unfällen, verstopfte oder verschmutzte Kraftstoffleitungen oder Filter
- Bei Aggregaten, Fremdanbauten oder Fremdaufbauten (das sind solche, die nicht vom MAN-Konzern hergestellt werden), hat sich der Käufer wegen Verbesserung an den Aufbauehersteller/-importeur zu wenden. In gleicher Weise hat sich der Käufer wegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels an Reifen an den Reifenhersteller/-importeur zu wenden. Bei Kunden, die nicht Verbraucher iSd § 1 KSchG sind, ist in diesen Fällen die Gewährleistung des Verkäufers ausgeschlossen.
- Bei Kunden, die keine Verbraucher iSd § 1 KSchG sind, kommt es durch Verbesserung/Austausch nicht zu einer Verlängerung bzw. Neubeginn der Gewährleistungsfrist.
- Bei einer "Verbesserung" aus Kulanz ist eine Haftung des Verkäufers ausgeschlossen.
- Die Beweislastumkehr gem. § 924 Satz 2 ABGB (Vermutung der Mangelhaftigkeit) sowie gem. § 1298 Satz 1 und 2 ABGB (Vermutung des Verschuldens) wird ausgeschlossen, sofern es sich um kein Verbrauchergeschäft iSd. § 1 KSchG handelt.
- Durch Eigentumswechsel am Kaufgegenstand werden Mängelbeseitigungsansprüche nicht berührt.

VIII. Schadenersatz und Produkthaftung

- Sonstige Ansprüche des Käufers, die nicht in Abschnitt VII. Haftung wegen Mangelhaftigkeit geregelt sind, sind auf grobe Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz beschränkt. Bei Verbrauchergeschäften (§ 1 KSchG) haftet der Verkäufer auch bei leicht fahrlässig verursachten Personenschäden.
- Die Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Jegliche Haftung für entgangenen Gewinn wird ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist außerdem die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen von MAN Truck & Bus Vertrieb Österreich GesmbH für von ihnen verursachte Schäden.
- Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in Ziffer IV. abschließend geregelt.
- Alle Ansprüche aus dem Titel des Schadenersatzes verjähren innerhalb eines Jahres ab Kenntnis von Schaden und Schädiger. Bei Verbrauchergeschäften (§ 1 KSchG) beträgt diese Verjährungsfrist drei Jahre.
- Die Haftung des Verkäufers nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

XI. Datenschutz – Konzernale Datenverarbeitung

Der Auftragnehmer und Verantwortliche im Sinne der EU-Datenschutzgrundverordnung ist: MAN Truck & Bus Vertrieb Österreich GesmbH, 1230 Wien, Brunnerstraße 44-50; Kontakt: Datenschutz: data-protection-MTB-AT@man.eu;

1. Sie erhebt, verarbeitet und übermittelt im Rahmen der Geschäftsbeziehung bzw.– anbahnung verschiedene Daten des Kunden bzw. zum Unternehmen des Kunden, wie Name, Anschrift, Umsatzsteuer-ID, Vertrags- und Bonitätsdaten (Stammdaten). Darüber hinaus auch Kontaktdaten der Ansprechpartner (z.B. Telefon, E-Mail), Informationen zu den bezogenen/angebotenen Produkte oder Dienstleistungen (Angebots- und Bestelldaten) und Daten zur Fahrzeugnutzung (Konfiguration, Software, Fahrdatenaufzeichnung).
2. Die betroffene Person ist weder gesetzlich noch vertraglich dazu verpflichtet, die betreffenden Angaben bereitzustellen. Eine Nichtbereitstellung der Daten hat allerdings zur Folge, dass die Vertragsabwicklung erheblich erschwert wird, oder gänzlich von einem Vertragsschluss seitens MAN abgesehen wird. Das gleiche gilt für Korrespondenz zwischen der Verantwortlichen und dem Kunden.
3. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sind für die Vertragserfüllung/-anbahnung gemäß Art 6 Abs 1 b) DSGVO und Interessenabwägung gem. Art. 6 Abs 1 f) DSGVO in folgenden Fällen:
 - Bestehen einer maßgeblichen und angemessenen Beziehung zwischen Verantwortlicher und betroffener Person
 - Schutz von MAN oder den Geschäftspartnern von MAN gegen unrechtmäßiges Verhalten
 - Direktwerbung (auch im Rahmen des Volkswagen Konzerns unter anderem aufgrund der Spezialisierung einzelner Unternehmensteile auf gewisse Geschäftsfelder)
 - Datenübermittlung innerhalb der Unternehmensgruppe (Volkswagen Konzern) für interne Verwaltungszwecke (einschließlich Kunden und Beschäftigendaten) Verbesserung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen.
4. Die personenbezogenen Daten können in bestimmten Fällen auch an andere Stellen weitergegeben werden:
 - Wenn die Weitergabe der personenbezogenen Daten zur Durchführung oder Anbahnung eines Vertragsverhältnisses erforderlich ist, wie z.B. im Fall der Finanzierung des Vertragsgegenstands oder bei der gemeinsamen Auftragsabwicklung mit projektbezogenen Partnern (z.B. Aufbaubauersteller).
 - Der Auftragnehmer gibt personenbezogenen Daten auch an beauftragte externe Dienstleister im Rahmen von Auftragsverarbeitungen weiter. (Z.B. Organisation von Messeveranstaltungen, Versand von E-Mail-Newslettern, Hosting und Betrieb von CRM-Systemen)
 - Die Weitergabe von Stamm- und Kontaktdaten erfolgt insbesondere zur Sicherstellung eines einheitlichen und aktuellen Datenbestandes in einer zentralen Konzern-Datenbank und zur Bonitätsprüfung.
 - Stamm- und Kontaktdaten sowie die Angebots- und Bestelldaten zu Zwecken der Kundenbetreuung wie z.B. der Erstellung Fahrzeugspezifischer Serviceangebote oder der regionalen Vorortbetreuung auch an betreffende Vertragswerkstätten, Händler, freie Importeure sowie zur Erstellung von Miet- oder Finanzierungsangeboten an entsprechende Unternehmen der Volkswagen Gruppe.
 - Wenn zur Weitergabe der personenbezogenen Daten aufgrund nationaler Rechtsvorschriften eine Verpflichtung besteht, z.B. Übermittlung an Finanzbehörden, Gerichte, Wirtschaftsprüfer.
5. Mit allen datenempfangenden Gesellschaften der MAN- und Volkswagen-Gruppe wurden Datenschutzverträge geschlossen, um ein hohes Datenschutzniveau sicherzustellen. Sollten wir personenbezogene Daten an verbundene Unternehmen oder Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde, oder andere angemessene und ausreichende Datenschutzgarantien (z. B. EU-Standarddatenschutzklauseln oder Zertifizierung nach dem EU/US Privacy Shield) vorhanden sind.
6. Die Daten werden solange gespeichert, als sie für den jeweiligen Zweck benötigt werden und keine gesetzlichen beziehungsweise vertraglichen Aufbewahrungspflichten o. Verjährungsfristen entgegenstehen.
7. Sie können von uns jederzeit Auskunft über Ihre gespeicherten bzw. verarbeiteten personenbezogenen Daten erhalten, deren Berichtigung, Löschung oder Übertragung geltend machen, eine Einschränkung der Verarbeitung fordern, sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung erheben. Beschwerden können Sie auch bei der österreichischen Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8-10, 1080 Wien) einbringen. Weitere Informationen zum Thema Datenschutz finden Sie unter: <https://www.truck.man.eu/at/de/hinweise-zum-datenschutz-kunden.html>
8. **Der Kunde stimmt zu, dass er im Auftrag der MAN Truck & Bus Vertrieb Österreich GmbH bzw. einem Unternehmen der Volkswagen Gruppe im Sinne des § 107 TKG telefonisch kontaktiert werden darf.**

IX. Einwilligung in Datenweitergabe - Connected Vehicle

1. Funktionen

Bei dem Kaufgegenstand handelt es sich ggf. um ein „Connected Vehicle“. Dieses beinhaltet die Übermittlung von Daten aus dem Fahrzeug an ein „Backend“ bei der MAN Truck & Bus SE („MAN T&B“) bzw. der mit dieser verbundenen TB Digital Services GmbH („TBDS“), München. Die TBDS betreibt die RIO-Plattform („<https://start.rio.cloud/>“), über die verschiedene Serviceleistungen im Rahmen des Flottenmanagements und der Logistikprozesse durch den Käufer in Anspruch genommen werden können. Diese Serviceleistungen basieren auf den aus dem „Connected Vehicle“ übermittelten Daten.

2. Daten

Bei den aus dem Kaufgegenstand an die MAN T&B und die TBDS übermittelten Daten handelt es sich in Verbindung mit der Fahrzeugidentifikationsnummer ggf. auch um personenbezogene Daten. Aus dem Kaufgegenstand werden z.B. folgende Daten an die MAN T&B und die TBDS übermittelt:

- Fahrzeugstatus-Informationen (z. B. Motorumdrehungszahl, Geschwindigkeit, Kraftstoffverbrauch)
- Umgebungszustände (z. B. Temperatur, Regensensor, Abstandssensor)
- Betriebszustände von Systemkomponenten (z. B. Füllstände, Reifendruck, Batteriestatus)
- Störungen und Defekte in wichtigen Systemkomponenten (z. B. Licht, Bremsen)
- Reaktionen der Systeme in speziellen Fahrsituationen (z. B. Auslösen des Notbremsassistenten, Einsetzen der Stabilitätsregelungssysteme)
- Informationen zu fahrzeugschädigenden Ereignissen Positionsdaten

3. Zwecke

Die MAN T&B und die TBDS nutzen die Daten für die Bereitstellung von Serviceleistungen, welche auch von mit der MAN T&B oder der TBDS verbundenen Unternehmen erbracht werden können und darüber hinaus auch für die folgenden Zwecke (Auswertungsergebnisse werden nur in anonymisierter Form erzeugt):

- Stetige Weiterentwicklung des Service-Angebots Plausibilisierung und Ermittlung von Kennzahlen zur Verbrauchs- und Verschleißreduktion
- Fehlerdiagnose und Fehlerprävention
- Einhaltung von Gewährleistungsverpflichtungen und Produkthaftung (Rückrufaktionen)
- Qualitätsverbesserung von Fahrzeugfunktionen sowie Produkt- und Serviceoptimierungen

4. Der Käufer stimmt zu, dass die im Rahmen des Betriebs des Kaufgegenstandes aufgezeichneten ggf. personenbezieharen Fahrzeugdaten zu den oben genannten Zwecken an den Hersteller übermittelt werden. Alle Auswertungen, die durch den Hersteller durchgeführt werden, dienen den oben genannten Zwecken. Der Käufer kann die Einwilligung zu der vorbeschriebenen Übermittlung von Daten schriftlich mit Wirkung für die Zukunft gegenüber der MAN T&B oder der TBDS widerrufen; im Falle eines Widerrufs können die o.g. Auswertungen oder ggf. vom Käufer beauftragte anderweitige Dienstleistungen, welche eine Datenübertragung voraussetzen, nicht erbracht werden.

5. Veräußert der Käufer den Kaufgegenstand an einen Dritten, so verpflichtet er sich, den Dritten über die Regelungen dieser Connected Vehicle Klausel in Kenntnis zu setzen.

X. Exportkontrolle

1. Die Ausfuhr oder Wiederausfuhr des Kaufgegenstandes kann ganz oder teilweise den Sanktions-, Ausfuhr- sowie Wiederausfuhr Vorschriften (z. B. AußWG, Dual-Use VO, EAR) sowie Verordnungen und Regelungen zu restriktiven Maßnahmen in Bezug auf bestimmte Länder, Personen und Regionen unterliegen. Der Verkäufer wird mit sofortiger Wirkung von der Verpflichtung zur Ausfuhr oder Wiederausfuhr des Kaufgegenstandes befreit, falls der Verkäufer nicht oder nicht rechtzeitig die für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr erforderlichen Genehmigungen erhält. Der Verkäufer ist hierbei berechtigt, von einem bereits abgeschlossenen Vertrag zurückzutreten. Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche stehen dem Käufer in diesem Fall nicht zu.
2. Dem Verkäufer steht es darüber hinaus jederzeit frei, die Erfüllung des Vertrags aus exportkontroll- oder sanktionsrechtlichen Gründen zu verweigern sowie vom Vertrag zurückzutreten. Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche stehen dem Käufer in diesem Fall nicht zu.
3. Der Käufer verpflichtet sich, bei der Nutzung, Übertragung, dem Verkauf, der Ausfuhr, der Wiederausfuhr und der Einfuhr des Kaufgegenstandes jederzeit alle anwendbaren Ausfuhr-, Wiederausfuhr- und Einfuhrgesetze und -vorschriften einzuhalten. Ausnahmen hiervon bedürfen einer vorherigen Prüfung und einer anschließenden schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer.



XII. Zustimmung von Finanzdienstleister für „Features“

Finanzdienstleister werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Kaufgegenstand durch das Installieren von Funktionsparametern oder Softwarelösungen („Features“) und/oder Updates für Features nach Abschluss des Kaufvertrages verändert werden kann und stimmen solchen möglichen Veränderungen des Kaufgegenstandes bereits mit Eintritt in den Kaufvertrag betreffend den Kaufgegenstand zu.

3. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen des Verkäufers gegenüber dem Käufer dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.

Gebrauchtwagen-Bedingungen für Kraftfahrzeuge und Anhänger

Für Bestellungen (Angebote) und Verkäufe gebrauchter Kraftfahrzeuge und Anhänger an den Käufer gelten die Neuwagen-Bedingungen (siehe oben) mit Ausnahme der Ziffer VII. Diese lautet wie folgt:

VII. Haftung wegen Mangelhaftigkeit

1. Ansprüche des Käufers wegen Mangelhaftigkeit des Kaufgegenstands einschließlich daraus abgeleiteter Folgeansprüche (dh. aus dem Titel Gewährleistung/Schadenersatz) sind ausgeschlossen.
2. Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz werden durch den vorstehenden Haftungsausschluss nicht berührt.

XIII. Rechtswahl/Gerichtsstand

1. Bestellungen/Vereinbarungen im Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen den Gesetzen der Republik Österreich. Die Anwendung der einheitlichen Gesetze über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen und über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (UN-KaufR bzw. UNCITRAL) ist hiermit ausgeschlossen
2. Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Unternehmern (§ 1 KSchG) einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers.

....., am

Ort

Datum

.....
firmenmäßige Unterfertigung